

**Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz
zum Unterhaltsvorschußgesetz
(SächsAüGUVG)**

Vom 10. Juli 1995

Der Sächsische Landtag hat am 15. Juni 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausführung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074, 2079), in der jeweils geltenden Fassung wird den Landkreisen und den Kreisfreien Städten als Weisungsaufgabe übertragen; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. ¹

§ 2

Aufbringung der Mittel

(1) Die Geldleistungen, die nach dem [Unterhaltsvorschussgesetz](#) zu zahlen sind, werden zu einem Drittel von den Landkreisen und Kreisfreien Städten getragen. Die den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung entstehenden Mehrbelastungen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

(2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte veranschlagen im kommunalen Haushalt die nach dem [Unterhaltsvorschussgesetz](#) zu zahlenden Geldleistungen. Das Land erstattet diese jeweils monatlich nachträglich in Höhe von einem Drittel der in dem vorangegangenen Kalendermonat gezahlten Unterhaltsleistungen und veranlasst die Auszahlung der Bundesmittel an die Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 3

Beteiligung an den Rückeinnahmen

Die Landkreise und Kreisfreien Städte führen die nach § 7 [Unterhaltsvorschussgesetz](#) eingezogenen Beträge zu zwei Dritteln an das Land ab. ²

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 10. Juli 1995

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
In Vertretung**

Steffen Heitmann

Der Staatsminister der Justiz

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler**

1 § 1 geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1998](#) (SächsGVBl. S. 261, 264) und durch [Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juni 2002](#) (SächsGVBl. S. 168, 171)

2 §§ 2 und 3 eingefügt durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2000](#) (SächsGVBl. S. 126)

Änderungsvorschriften

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz

Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 261, 264)

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz

Art. 2 des Gesetzes vom 15. März 2000 (SächsGVBl. S. 126, 126)

Änderung des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz

Art. 10 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171)

Außer Kraft gesetzt

Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2003 und 2004 im Freistaat Sachsen

vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312)